

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013

und

des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013

des

Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“
Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO
Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.1.3 Lagebericht	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen / Ermessensspielräume	8
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	9
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	10
4.3.2 Ertragslage	12
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	13
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	14

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2013	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	Anlage II
Anhang	Anlage III
Lagebericht	Anlage IV
Feststellungen über Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage V
Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage VI
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	Anlage VII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage VIII

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass bei Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Soweit in unserem Bericht die männliche Form eines Ausdrucks verwendet wird, geschieht dies ausdrücklich nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit unserer Ausfertigungen.

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
D&O Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EPS	Prüfungsstandardentwurf
EU	Europäische Union
EU-Regelungen	Regelungen der Europäischen Regelung
ff.	fort folgend
ggf.	gegebenenfalls
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HR	Handelsregister
i. Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
LHO	Landeshaushaltsordnung
mbH	mit beschränkter Haftung
n/a	nicht anwendbar
PS	Prüfungsstandard
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderen
UR	Urkundenrolle
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
vgl. a.	vergleiche auch
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Bereich Finanzen) der Stadt Bremerhaven vom 11. Dezember 2012 wurden wir durch Beschluss zum Abschlussprüfer des

**Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“
Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO,
Bremerhaven,
(im Folgenden auch „StadtFinanz“ oder „Wirtschaftsbetrieb“ genannt)**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 bestimmt. Daraufhin wurden wir von der Betriebsleitung beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage VII beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage V.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung im Mai 2014 in unseren Geschäftsräumen in Bremerhaven durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 22. Mai 2014 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage VIII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

In entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Betriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Anders als in den Haushaltsjahren 2004 bis 2011 werden die standardmäßigen Projekte des Stadtteilerweiterungsprogramms von dem Haushaltsjahr 2012 an innerhalb des Haushalts der Stadt Bremerhaven veranschlagt.

Im aktuellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 sind Zuwendungen an den Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ in Gesamthöhe von EUR 813.750 veranschlagt.

Hierin ist ein Personal-/Sachkostenzuschuss von der Stadt Bremerhaven in Höhe von EUR 10.000 sowie ein Schuldendienstzuschuss für in vergangenen Wirtschaftsjahren aufgenommene Darlehen in Höhe von EUR 803.750 (für Zinszahlungen EUR 477.280 und für Tilgungsleistungen EUR 326.470) enthalten.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Da der Doppelhaushalt 2014/2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven erst am 19. Dezember 2013 beschlossen wurde, hat die Betriebsleitung dem Magistrat und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu ihren Sitzungen am 30. Oktober 2013 und 04. November 2013 zunächst einen vorläufigen Wirtschaftsplan 2014 sowie Finanzplan 2015 bis 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß den Beschlüssen aus den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2014/2015 wurde im Wirtschaftsplan 2014 eine investive Zuweisung an den städtischen Haushalt aus Restmitteln abgeschlossener Projekte aus Vorjahren in Höhe von Euro 340.000 im Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ veranschlagt.

Im Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ sind darüber hinaus ab dem Haushaltsjahr 2012 lediglich noch die Schuldendienstleistungen (Zinsen und Tilgung) für die in den Jahren 2004 bis 2009 aufgenommenen Darlehen sowie ein Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von Euro 10.000 p. a. als Zuführung an den Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ eingestellt.

Der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss haben sich im Rahmen der Beschlüsse zum vorläufigen Wirtschaftsplan 2014 ferner dafür ausgesprochen, den Haushalt des Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“ spätestens zum Haushaltsjahr 2015 in den Teilhaushalt des Dezernates II zu integrieren und einen Beschluss zur Schließung des Wirtschaftsbetriebes vorzulegen.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung und Beurteilung der Lage des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Einzelregelungen geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit und Bewertung der Projektfinanzierungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- periodengerechte Ertragsrealisierung

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 22. Mai 2014 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Betriebes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Betriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Sage KHK durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gründungsbeschlusses beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO zum 31. Dezember 2013 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Der Betrieb hat nach den „Einzelregelungen zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebes "StadtFinanz", Nr. 23, "Jahresabschluss“, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang nach den Vorschriften über Ansätze und Bewertung für kleine Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände enthalten die bereits vollzogenen Finanzierungsprojekte. Abschreibungen auf die Finanzierungsprojekte werden in Höhe der Tilgungen der jeweiligen Kreditaufnahmen vorgenommen.

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen wird von den Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände abgesetzt.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen / Ermessensspielräume

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Ermessensspielräume traten insbesondere in folgenden Zusammenhängen auf:

- Bei der Bewertung des Anlagevermögens
- Bei der Bewertung und Berechnung von Rückstellungen.

Die Gesellschaft hat ihre Ermessensspielräume sachgerecht ausgeübt.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Über die nachfolgend dargestellten Aufgliederungen hinaus haben wir in Erweiterung unseres Auftrages die Aufgliederungen sämtlicher Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung diesem Bericht als Anlage VII beigefügt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2013</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum <u>31.12.2013</u>	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber <u>31.12.2012</u>
---	--	------------------------------	--

Projekte der Stadt Bremerhaven	<u>13.098.775,18</u>	<u>90,2</u>	-3,1
	<u>13.098.775,18</u>	<u>90,2</u>	

<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2013</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum <u>31.12.2013</u>	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber <u>31.12.2012</u>
--	--	------------------------------	--

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.167.968,12	76,9	-2,8
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.996.123,35</u>	<u>20,6</u>	-7,6
	<u>14.164.091,47</u>	<u>97,6</u>	

<u>Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013</u> (Anteil an der Gesamtleistung größer 10,0 %)	Wertansatz Geschäfts- jahr 2013	%-Anteil Gesamt- leistung	%-Änderung gegenüber Vorjahr
--	---------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------

Sonstige betriebliche Erträge	1.051.645,05	100,0	1,0
Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	568.673,11	54,1	4,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	475.196,13	45,2	-2,7

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012.

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2013</u>		<u>31.12.2012</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Projekte der Stadt Bremerhaven	<u>13.098,8</u>	<u>90,2</u>	<u>13.511,0</u>	<u>89,5</u>	<u>-412,2</u>	<u>-3,1</u>
	<u>13.098,8</u>	<u>90,2</u>	<u>13.511,0</u>	<u>89,5</u>	<u>-412,2</u>	<u>-3,1</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.420,8</u>	<u>9,8</u>	<u>1.579,3</u>	<u>10,5</u>	<u>-158,5</u>	<u>-10,0</u>
	<u>1.420,8</u>	<u>9,8</u>	<u>1.579,3</u>	<u>10,5</u>	<u>-158,5</u>	<u>-10,0</u>
	<u>14.519,6</u>	<u>100,0</u>	<u>15.090,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-570,7</u>	<u>-3,8</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere als Folge der planmäßigen Abschreibungen auf Projekte um TEUR -570,7 bzw. -3,8 % auf TEUR 14.519,6 vermindert.

Das mittel- und kurzfristige Vermögen hat sich um TEUR -158,5 bzw. -10,0 % auf TEUR 1.420,8 vermindert. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden die Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven ausgewiesen, die sich zum einen aus dem Kassenguthaben und zum anderen aus Forderungen aus abgegrenzten Zinsverrechnungen zusammen setzen.

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2013</u>		<u>31.12.2012</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital						
I. Gewinnvortrag	<u>351,6</u>	<u>2,4</u>	<u>351,6</u>	<u>2,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
	<u>-- 351,6</u>	<u>-- 2,4</u>	<u>-- 351,6</u>	<u>-- 2,3</u>	<u>-- 0,0</u>	<u>-- 0,0</u>
B. Rückstellungen						
1. Sonstige Rückstellungen	<u>3,9</u>	<u>0,0</u>	<u>2,8</u>	<u>0,0</u>	<u>1,1</u>	<u>39,3</u>
	<u>--- 3,9</u>	<u>--- 0,0</u>	<u>--- 2,8</u>	<u>--- 0,0</u>	<u>--- 1,1</u>	<u>39,3</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.168,0	76,9	11.494,4	76,2	-326,4	-2,8
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.996,1</u>	<u>20,6</u>	<u>3.241,5</u>	<u>21,5</u>	<u>-245,4</u>	<u>-7,6</u>
	<u>14.164,1</u>	<u>97,5</u>	<u>14.735,9</u>	<u>97,7</u>	<u>-571,8</u>	<u>-3,9</u>
	<u>14.519,6</u>	<u>100,0</u>	<u>15.090,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-570,7</u>	<u>-3,8</u>

Der Betrieb weist kein gesondertes Dotationskapital aus. Das Eigenkapital wurde aus den kumulierten Überschüssen der Vorjahre gebildet und beträgt unverändert TEUR 351,6.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt zum Abschlussstichtag 2,4 % des Gesamtkapitals gegenüber 2,3 % im Vorjahr.

Die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultiert aus den planmäßigen Tilgungszahlungen.

4.3.2 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2013 und 2012 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2013		01.01. bis 31.12.2012		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
+ Sonstige betriebliche Erträge	1.051,6	100,0	1.041,4	100,0	10,2	1,0
= Rohergebnis	<u>1.051,6</u>	<u>100,0</u>	<u>1.041,4</u>	<u>100,0</u>	<u>-10,2</u>	<u>-1,0</u>
- Personalaufwand	3,2	0,3	3,2	0,3	0,0	0,0
- Abschreibungen	568,7	54,1	545,0	52,3	23,7	4,3
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4,6</u>	<u>0,4</u>	<u>4,6</u>	<u>0,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
= Betriebsergebnis	<u>-475,1</u>	<u>-45,2</u>	<u>-488,6</u>	<u>-46,9</u>	<u>-13,5</u>	<u>-2,8</u>
- Finanzaufwand	<u>475,2</u>	<u>45,2</u>	<u>488,5</u>	<u>46,9</u>	<u>-13,3</u>	<u>-2,7</u>
= Finanzergebnis	<u>-475,2</u>	<u>-45,2</u>	<u>-488,5</u>	<u>-46,9</u>	<u>-13,3</u>	<u>-2,7</u>
= Jahresergebnis	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Kapitaldienstzuschüsse der Stadt Bremerhaven.

Abschreibungen wurden im Berichtsjahr in Höhe von Euro 568.673,11 vorgenommen. Sie entsprechen den planmäßigen jährlichen Tilgungsleistungen auf die Finanzierungskredite.

Der Finanzaufwand setzt sich ausschließlich aus den Zinsaufwendungen der langfristigen Darlehen zur Finanzierung der für die Stadt Bremerhaven finanzierten Projekte zusammen.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gründungsbeschlusses und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage V (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 23. Mai 2014 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO, Bremerhaven, zum 31. Dezember 2013 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wirtschaftsbetrieb StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Einzelregelungen zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebes "StadtFinanz" liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Einzelregelungen zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebes "StadtFinanz" und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht des **Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO** erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bremerhaven, 23. Mai 2014

**HANSEATISCHE
TREUHAND** Klauß & Kerber
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kerber
Wirtschaftsprüfer

Klauß
vereidigter Buchprüfer

Anlagen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

**Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“
Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO,
Bremerhaven**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.051.645,05	1.041.364,42
2. Personalaufwand Löhne und Gehälter	3.164,46	3.248,98
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	568.673,11	545.036,45
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.611,35	4.550,26
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>475.196,13</u>	<u>488.528,73</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
7. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang

A. Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und der §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt im Rahmen des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) gegliedert.

Der Betrieb hat nach den „Einzelregelungen zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz“, Nr. 23, "Jahresabschluss“, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang nach den Vorschriften über Ansätze und Bewertung für kleine Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

B. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vornahme der planmäßigen Abschreibungen erfolgt unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode.

Die bis 2010 empfangenen Investitionszuschüsse wurden direkt mit den analog ausgewiesenen Anschaffungskosten verrechnet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, sie sind ausreichend bemessen und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in der Höhe notwendig.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

C. Angaben zur Bilanz

Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von Euro 13.098.775,18 enthalten die bereits vollzogenen Finanzierungsprojekte. Der Zugang in 2013 beträgt Euro 156.417,00. Abschreibungen auf die Finanzierungsprojekte wurden in Höhe von Euro 568.673,11 vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der Forderungen hat eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

In den Forderungen sind Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven in Höhe von Euro 1.420.810,84 enthalten. Die Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven setzen sich aus dem Guthaben bei der Stadtkasse in Höhe von Euro 1.347.427,30 und den Forderungen aus der Zinsverrechnung in Höhe von Euro 73.383,54 zusammen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die Kosten der Jahresabschlussprüfung sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

**Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“
Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO**

Anhang

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Die Laufzeit der Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	Laufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	11.167.968,12	340.277,14	1.511.328,01	9.316.362,97
Sonstige Verbindlichkeiten	2.996.123,35	2.996.123,35	0,00	0,00
	14.164.091,47	3.336.400,49	1.511.328,01	9.316.362,97

D. Sonstige Angaben

Die Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als zuständiger Betriebsausschuss.

Betriebsleitung:

- Herr Verwaltungsrat Roland Heimann (Betriebsleiter)
- Herr Stadtangestellter Rainer Horn (stellvertretender Betriebsleiter)

Der Betriebsleitung (stellvertretender Betriebsleiter) steht eine Aufwandsentschädigung zu. Im Berichtsjahr wurde seitens des Wirtschaftsbetriebes eine Entschädigung in Höhe von Euro 3.164,46 gezahlt.

Mitglieder des Betriebsausschusses:

vom Magistrat

Herr Bürgermeister Michael Teiser (Vorsitzender)
Herr Oberbürgermeister Melf Grantz

die Stadtverordneten

Herr Sönke Allers (Sprecher)
Herr Karsten Behrenwald
Herr Artur Beneken
Herr Paul Bödeker (Sprecher)
Herr Malte Grotheer
Herr Thorsten von Haaren
Herr Joachim Haase (verstorben am 31. Januar 2014)
Herr Ralf Holz
Herr Claudius Kaminiarz (Sprecher)
Frau Martina Kirschstein-Klingner
Herr Lars-Uwe Laue
Herr Alexander Niedermeier
Herr Frank Willmann

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten vom Wirtschaftsbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Bremerhaven, den 22. Mai 2014

gez. Heimann
Betriebsleiter

gez. Horn
stellv. Betriebsleiter

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“
Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO
Bremerhaven

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	
	01.01.2013	Zugänge		31.12.2013	31.12.2013		31.12.2012
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
Projekte der Stadt Bremerhaven	15.318.994,74	156.417,00	15.475.411,74	2.376.636,56	13.098.775,18	13.511.031,29	568.673,11
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	15.318.994,74	156.417,00	15.475.411,74	2.376.636,56	13.098.775,18	13.511.031,29	568.673,11
Summe Anlagevermögen	15.318.994,74	156.417,00	15.475.411,74	2.376.636,56	13.098.775,18	13.511.031,29	568.673,11

Lagebericht

Situation und Ausblick

Grundlage des Handelns des Wirtschaftsbetriebes bildet die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven zum 01. November 1996 beschlossene Richtlinie für Betriebe nach § 26 (1) LHO der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven) i. V. m. der vom Magistrat in seiner Sitzung am 18. August 2004 beschlossenen Neufassung der Einzelregelungen für den Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“. Zuletzt geändert durch Beschluss des Magistrats vom 27. Mai 2009.

Der Magistrat sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (zuständiger Betriebsausschuss) haben in ihren Sitzungen am 05. und 11. Dezember 2012 den **Wirtschaftsplan 2013** mit einem Gesamtvolumen von Euro 813.750 sowie den Finanzplan 2014 bis 2017 beschlossen.

Anders als in den Haushaltsjahren 2004 bis 2011 werden die standardmäßigen Projekte des Stadtteilerweiterungsprogramms ab dem Haushaltsjahr 2012 innerhalb des Haushalts der Stadt Bremerhaven veranschlagt.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 sind daher im Kapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ Zuführungen an den Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ in Gesamthöhe von lediglich Euro 813.750 veranschlagt.

Hierin ist ein Personal-/Sachkostenzuschuss von der Stadt Bremerhaven in Höhe von Euro 10.000 sowie ein Schuldendienstzuschuss für in vergangenen Wirtschaftsjahren aufgenommene Darlehen in Höhe von EUR 803.750 (für Zinszahlungen = Euro 477.280 und für Tilgungsleistungen = Euro 326.470) enthalten.

Im Verlaufe des Wirtschaftsjahres 2013 haben der Magistrat (Sitzungen am 19. Dezember 2012, 14. August 2013 und 13. November 2013) und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Sitzungen am 28. Februar 2013, 11. September 2013 und 04. November 2013) nachfolgende Mittelbindungen aus Restmitteln abgeschlossener Projekte aus Vorjahren beschlossen:

- | | | |
|---|------|-----------|
| a) Teilfinanzierung der Mehrkosten im Rahmen der Ausbauplanung U3 | Euro | 133.027 |
| b) Teilfinanzierung der Sanierung der Kajen am Handelshafen | Euro | 1.000.000 |
| c) Zuschuss zur Errichtung einer Umzäunung Sportanlage Wulsdorf | Euro | 23.390 |

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 konnte zunächst **ein kameraler Überschuss in Höhe von Euro 1.347.427,30 in das Wirtschaftsjahr 2014 übertragen werden**, da die gebundenen Mittel für die Teilfinanzierung der Sanierung der Kajen am Handelshafen in Höhe von Euro 1,0 Mio. im Wirtschaftsjahr 2013 vom in dieser Angelegenheit federführenden Referat für Wirtschaft noch nicht abgerufen wurden.

Die voraussichtliche Entwicklung des Wirtschaftsbetriebes

Da der Doppelhaushalt 2014/2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven erst am 19. Dezember 2013 beschlossen wurde, hat die Betriebsleitung dem Magistrat und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu ihren Sitzungen am 30. Oktober 2013 und 04. November 2013 zunächst einen vorläufigen Wirtschaftsplan 2014 sowie Finanzplan 2015 bis 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da der Haushalt 2014 nunmehr seit dem 21. Februar 2014 rechtskräftig ist, haben der Magistrat sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss den endgültigen Wirtschaftsplan 2014 daraufhin in ihren Sitzungen am 26. Februar 2014 und 03. März 2014 beschlossen.

Gemäß der Beschlüsse aus den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2014/2015 wurde im Wirtschaftsplan 2014 eine investive Zuweisung an den städtischen Haushalt aus Restmitteln abgeschlossener Projekte aus Vorjahren in Höhe von Euro 340.000 im Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ veranschlagt.

Im Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ sind darüber hinaus ab dem Haushaltsjahr 2012 lediglich noch die Schuldendienstleistungen (Zinsen und Tilgung) für die in den Jahren 2004 bis 2009 aufgenommenen Darlehen sowie ein Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von Euro 10.000 p. a. als Zuführung an den Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ eingestellt.

Der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss haben sich im Rahmen der Beschlüsse zum vorläufigen Wirtschaftsplan 2014 ferner dafür ausgesprochen, den Haushalt des Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“ spätestens zum Haushaltsjahr 2015 in den Teilhaushalt des Dezernates II zu integrieren und einen Beschluss zur Schließung des Wirtschaftsbetriebes vorzulegen.

Die Kassenlage (Liquidität) gibt derzeit keinen Anlass zur Besorgnis.

Bremerhaven, den 22. Mai 2014

Heimann
Betriebsleiter

Horn
stellv. Betriebsleiter

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Wirtschaftsbetriebes sind die Betriebsleitung sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Bereich Finanzen) der Stadt Bremerhaven als Betriebsausschuss. Die Aufgaben der Organe sind in den vom Magistrat der Stadt Bremerhaven beschlossenen Einzelregelungen zum Wirtschaftsbetrieb "StadtFinanz" geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2013 haben drei Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Bereich Finanzen) mit Bezug auf den Wirtschaftsbetrieb "StadtFinanz" stattgefunden. Protokolle wurden erstellt und sind öffentlich auf der Internetseite der Stadt Bremerhaven einsehbar.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist als Aufsichtsratsmitglied bei der städtischen Gesellschaft Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH und als Vertreter der Stadt Bremerhaven bei der Bremer Toto und Lotto GmbH sowie in der Trägerversammlung des Jobcenter Bremerhaven tätig. Der stellvertretende Betriebsleiter ist nach den uns erteilten Auskünften in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremium tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder des Betriebsausschusses haben im Berichtsjahr seitens des Wirtschaftsbetriebes keine Vergütungen erhalten. Die Betriebsleitung (stellvertretender Betriebsleiter) hat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 3.164,46 erhalten.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine eigenständige Geschäftsordnung sowie ein eigenständiger Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleiter bestehen nicht. Sie sind aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbetriebes auch nicht erforderlich. Es gelten die allgemeinen Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter der Stadt Bremerhaven.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Als Mitarbeiter der Stadt Bremerhaven unterliegt die Betriebsleitung sowie der Betriebsausschuss der Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven vom 23. Mai 2001.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Alle wesentlichen Entscheidungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses und des Magistrat der Stadt Bremerhaven. Wir haben im Rahmen der Arbeiten zur Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen diesen Grundsatz festgestellt.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle Verträge und Unterlagen, die von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eingesehen wurden, waren ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Betriebsausschuss vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Teilplänen Ertragsplan, Vermögensplan und Finanzplan. Auf einen Stellenplan wird verzichtet, da dem Wirtschaftsbetrieb kein eigenes Personal zugeordnet ist. Der Wirtschaftsplan 2013 wurde von dem Betriebsausschuss in den Sitzungen am 05. und 11. Dezember 2012 beschlossen und am 04. November 2013 letztmalig geändert.

Nach unseren Erkenntnissen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht. Über die Entwicklung der Finanzierungen der einzelnen Projekte wird im Rahmen von Sachstandsberichten detailliert berichtet.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Betriebes. Eine eigenständige Kostenrechnung wurde aufgrund der Größe des Wirtschaftsbetriebes nicht eingerichtet.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Wirtschaftsbetrieb verfügt über keine eigenen liquiden Mittel. Die Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Stadtkasse der Stadt Bremerhaven. Der Wirtschaftsbetrieb überwacht die laufenden Kredite.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Wirtschaftsbetrieb erzielt ausschließlich Erträge aus der Erstattung der Zinsaufwendungen, die den Regelungen entsprechend angefordert werden.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die bestehenden Kontrollen umfassen nach unseren Kenntnissen die wesentlichen Unternehmensbereiche und entsprechen grundsätzlich den Anforderungen des Wirtschaftsbetriebes.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

Ein formalisiertes Risikofrüherkennungssystem wurde von dem Wirtschaftsbetrieb bislang noch nicht eingerichtet. Aufgrund der Größe des Wirtschaftsbetriebes kann die Risikofrüherkennung durch den Betriebsleiter erfolgen. Insofern sind die nachfolgenden Fragen für den Wirtschaftsbetrieb nicht relevant.

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Nach den uns erteilten Auskünften werden von dem Wirtschaftsbetrieb keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate angewendet. Insofern sind die nachfolgenden Fragen für den Betrieb nicht relevant. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine anderweitigen Feststellungen getroffen.

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision ist in der Organisation des Betriebes nicht eingerichtet. Wir halten dies aufgrund der Größe des Betriebes auch nicht für erforderlich.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt (vgl. a.).

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal darüber berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt (vgl. a.).

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt (vgl. a.).

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt (vgl. a.).

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt (vgl. a.).

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt bzw. erteilt wurden.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Während der Jahresabschlussprüfung haben sich keine derartigen Feststellungen ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

Der Wirtschaftsbetrieb hat die Aufgabe Finanzierungen von ausgewählten Projekten der Stadt Bremerhaven sicherzustellen. Eigene Investitionen werden Seitens des Wirtschaftsbetriebes nicht durchgeführt. Die notwendige Betriebsausstattung wird von der Stadt Bremerhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierungsaufwendungen für einzelne Projekte werden detailliert geplant und auf Risiken geprüft. Die Projekte wurden nicht vor Erörterung und Zustimmung der Überwachungsorgane begonnen. Im Übrigen handelt es sich hier um die Finanzierung von Projekten, die aufgrund politischer Vorgaben durchgeführt bzw. finanziert wurden.

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen der Finanzierungsobjekte werden fortlaufend von den jeweiligen Fachämtern überwacht. Im Übrigen obliegen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Investitionen den jeweiligen Fachämtern, die das materielle Wirtschaftsgut auch inventarisieren.

Insofern findet der nachfolgende Fragenkreis keine Anwendung.

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegulungen festgestellt. Die Auftragsvergabe obliegt im Übrigen nicht dem Wirtschaftsbetrieb und wird von den zuständigen Fachämtern durchgeführt.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Informationen werden grundsätzlich mehrere Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet. Insbesondere hat die Betriebsleitung zum 30. Juni eines jeden Jahres im Rahmen eines Zwischenberichtes den Magistrat schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Diese Regelung galt letztmalig für das Jahr 2011. Vom Jahr 2012 an entfällt die Berichtspflicht. Da der Wirtschaftsbetrieb keine weiteren neuen Projekte durchführen soll und lediglich die bereits abgeschlossenen Projekte abwickelt, erscheint nach heutiger Einschätzung ein halbjährlicher Zwischenbericht als entbehrlich. Wir empfehlen, nach Ablauf des Jahres 2013 die nun geltenden Berichtspflichten regelmäßig zu überprüfen.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftsbetriebes.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die zuständigen Überwachungsorgane werden nach unseren im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen angemessen und zeitnah unterrichtet.

Nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Unterlassungen oder Fehldispositionen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Hierzu haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung keine Feststellungen getroffen.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierzu haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung keine Feststellungen getroffen.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht nach den uns erteilten Auskünften nicht.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht feststellen können.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Das in der Bilanz des Betriebes ausgewiesene Vermögen kann nicht nach den üblichen handelsrechtlichen Maßstäben beurteilt werden, daher findet nach unserer Beurteilung diese Frage keine Anwendung.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Bilanzstichtag beträgt das immaterielle Vermögen des Wirtschaftsbetriebes Euro 13,10 Mio. Dem immateriellen Anlagevermögen steht ein langfristiges Kapital, bestehend aus dem Eigenkapital in Höhe von Euro 0,35 Mio. und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von Euro 11,17 Mio. gegenüber. Insofern steht dem langfristig gebundenen Vermögen ausreichend langfristig gebundenes Kapital gegenüber.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb ist zur Erfüllung des Betriebszwecks auf Kostenerstattungen der öffentlichen Hand angewiesen.

Es haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Auflagen der Stadt Bremerhaven nicht eingehalten wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Im Berichtszeitraum lagen keine Finanzierungsprobleme vor.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Wirtschaftsbetrieb weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Der Betriebsleiter wird dem Betriebsausschuss vorschlagen, den aufgelaufenen Gewinnvortrag zur Stärkung des Kapitals weiterhin auf neue Rechnung vorzutragen.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich während der Abschlussprüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Konditionen für die Abwicklung der Beziehungen zwischen dem Betrieb und der Stadt Bremerhaven unangemessen sind.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Wirtschaftsbetrieb ist jederzeit bemüht, die ihm übertragenen Aufgaben so kostengünstig wie möglich abzuwickeln.

**Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Wirtschaftsbetrieb wird zur Kostendeckung weiterhin auf Kostenerstattungen der Stadt Bremerhaven angewiesen sein.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsgrundlage für die Gründung des Betriebes waren § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) sowie die erforderlichen und entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien. Betriebe nach § 26 Absatz 1 LHO können als sog. Wirtschaftsbetriebe dann gegründet werden, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist und wenn sie einen Wirtschaftsplan aufstellen.

Mit Datum vom 18. Dezember 1996 wurde durch Beschluss des Magistrats der Wirtschaftsbetrieb StadtFinanz Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO mit dem Betriebszweck der Finanzierung und Sanierung stadteigener Immobilien gegründet. Mit Gründung des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien wurden diese Aufgaben, einschließlich deren Finanzierungen, auf diesen Betrieb übertragen. Aufgrund der Neuordnung des Gebäude- und Liegenschaftswesens der Stadt Bremerhaven wurde es erforderlich, die Einzelregelungen für den Betrieb „StadtFinanz“ neu zu definieren. Insofern wurden am 18. August 2004 rückwirkend zum 01. Januar 2004 neue Einzelregelungen für den Wirtschaftsbetrieb beschlossen, die insbesondere eine Änderung des Namens in „StadtFinanz“ Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO sowie eine Änderung der Aufgaben und Ziele vorsahen.

Der Wirtschaftsbetrieb ist im Sinne der Richtlinie für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven) ein rechtlich unselbständiger abgesonderter Teil der Verwaltung der Stadt Bremerhaven zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung und unterliegt damit auch haushaltsrechtlich der Gesamtgeltung des Haushalts, der nach § 2 LHO der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs diene, der zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bremerhaven notwendig ist.

Name des Betriebes: Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO

Aufgaben des Betriebes: Der Wirtschaftsbetrieb hat die Aufgabe, stadtteilpolitisch bedeutsame investive Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu finanzieren. Die betrieblichen Aktivitäten sollen der Verbesserung des stadtteilbezogenen Infrastrukturangebotes sowie der Verbesserung der örtlichen Wohnsituation dienen, um die sozialen Verhältnisse in den Quartieren nachhaltig positiv zu beeinflussen und zur Stärkung des „Wir-Gefühls“ der Einwohnerschaft beitragen.

Dem Wirtschaftsbetrieb obliegt gemäß Abs. 1 die projektbezogene und finanzwirtschaftliche Koordinierung zwischen den beteiligten Gremien, Betrieben und Fachämtern sowie die Steuerung der strategischen und operativen Planungsvorhaben einschließlich Akquisition von Dritt-/Fördermitteln.

Der Wirtschaftsbetrieb übernimmt die sich im Rahmen von Kapitaldienstfinanzierungen ergebenden Aufgaben gemäß der Richtlinie für Kapitaldienstfinanzierung von Investitionen (RLKapFinBremerhaven).

Dem Wirtschaftsbetrieb können vom Magistrat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

Organe des Betriebes:

Die Organe des Betriebes sind:

- die Betriebsleitung und
- der Betriebsausschuss, dessen Aufgaben vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Bremerhaven wahrgenommen werden.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzwirtschaft:

Auf der Grundlage der RLBetBremerhaven wurden für den Betrieb bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßige Konten eingerichtet.

Berichtswesen:

Gemäß Nr. 3 Abs. 3 g) RLBetBremerhaven ist bezüglich Nr. 21 RLBetBremerhaven ein Zwischenbericht vorzulegen. Aufgrund der nur noch eingeschränkten finanziellen Aktivitäten des Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“ hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss abweichend von Punkt 22 der Einzelregelungen für den Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ am 11. Dezember 2012 beschlossen, auf die Vorlage von Zwischenberichten zu verzichten.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Für die Gründung des Betriebes "StadtFinanz" waren überwiegend strategische Gründe maßgebend. Es wurde zudem davon ausgegangen, dass - bis auf die Jahresabschluss- und Buchführungskosten - der Betrieb keine höheren Bewirtschaftungskosten aufweisen würde, als sie in der Rechtsform eines Regiebetriebes anfallen würden. Somit waren auch in 2013 keine nennenswerten Sachkosten angefallen.

Soweit über den Wirtschaftsbetrieb städtische Immobilien finanziert worden sind, wurden diese nicht dem Betrieb übertragen (auch nicht treuhänderisch). Insofern ist kein Sachanlagevermögen vorhanden. Für den Wirtschaftsbetrieb wurde kein Dotationskapital definiert. Dem immateriellen Anlagevermögen stehen – bis auf die jährlichen Jahresüberschüsse und Ergebnisverrechnungen aus den Vorjahren - die langfristigen Fremdmittel gegenüber. Der Betriebsgegenstand (Betriebszweck) beschränkt sich auf die Finanzierung von stadtpolitisch bedeutsamen Maßnahmen und Projekten, die als immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert werden.

Die Ansätze im Wirtschaftsplan 2013 stimmten mit den Haushaltsansätzen im Haushaltsplan 2013 (Kapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“) überein.

Erläuterungsteil

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Die Bilanz zum 31. Dezember 2013 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt und schließt mit einer Summe von Euro 14.519.586,02 (Vorjahr: Euro 15.090.337,20) ab.

A. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände bilden die für die Stadt Bremerhaven abgearbeiteten Finanzierungsprojekte ab.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Projekte der Stadt Bremerhaven

	Euro 13.098.775,18	
	(31.12.2012: Euro 13.511.031,29)	
	31.12.2013	31.12.2012
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Altprojekte	11.408.454,92	11.734.920,74
Neuprojekte	<u>1.690.320,26</u>	<u>1.776.110,55</u>
	<u>13.098.775,18</u>	<u>13.511.031,29</u>
 <u>Altprojekte</u>		
Ein-Feld-Eissporthalle	127.048,24	127.048,24
Zuschuss zur Förderung der Arbeitsgemeinschaft Schifffergilde Bremerhaven / Schifffahrts-Companie	260.000,00	260.000,00
Liquiditätszuschuss an Turnverein Lehe e.V. 1869	40.000,00	40.000,00
Dorfgemeinschaftshaus Weddewarden	100.000,00	100.000,00
Gaußschule I - III, Erneuerung Geräte und Kletterwand	44.979,65	44.979,65
Beleuchtung Finnbahn Speckenbütteler Park	70.000,00	70.000,00
Ausbau und Erweiterung FZH Eckernfeld	117.459,31	117.459,31
Sanierung Spielplatz FZH Eckernfeld, 2. Rate	56.435,90	56.435,90
Restarbeiten Schulhof Friedrich-Ebert-Schule	51.694,43	51.694,43
Neugestaltung und Überarbeitung Spielpark Leherheide	78.048,25	78.048,25
Erneuerung Schuppenanbau Altbürgerhaus	29.329,78	29.329,78
Erneuerung KiTa Dresdner Straße	350.000,00	350.000,00
Übertrag	<u>1.324.995,56</u>	<u>1.324.995,56</u>

Altprojekte

Übertrag	1.324.995,56	1.324.995,56
Einrichtung Familientreff KiTa Batteriestraße	200.000,00	200.000,00
Backhaus und Schulhofumfeld Humboldtschule	19.433,32	19.433,32
Instandsetzung Historisches Entree und Eingangshalle Humboldtschule	21.140,76	21.140,76
Instandsetzung Mauereinfriedung Humboldtschule	50.000,00	50.000,00
Interkulturelles Projekt Büchner-Schule I und II, SZ Carl von Ossietzky	43.486,83	43.486,83
Sanierung KiTa Braunstr.	250.000,00	250.000,00
Restarbeiten Sanierung Schulhof Fritz-Reuter-Schule	118.304,16	118.304,16
2. Rate Außengelände DLZ Grünhöfe	94.933,14	94.933,14
Restarbeiten Sanierung Schulhof Paula-Modersohn-Schule	121.258,88	121.258,88
Verbesserung der Zuwegung zur Tagesstätte Altbürgerhaus	34.854,75	34.854,75
Einrichtung eines Trimpfades im Bürgerpark	49.069,49	49.069,49
Einrichtung und Erneuerung Kinderspielmöglichkeiten im Bürgerpark	38.750,05	38.750,05
Investitionszuschuss an Eisbären Marketing GmbH	96.000,00	96.000,00
Realisierung des Projektes modul 2	22.600,48	22.600,48
Neugestaltung Außengelände Zwinglischule / Schule am Leher Markt	100.000,00	100.000,00
Investitionszuschuss an Eisbären Marketing GmbH zur Errichtung eines Trainingscenters	100.000,00	100.000,00
Stadtbegegnungsräume Paula-Modersohn-Schule	214.929,94	214.929,94
Komplementärfinanzierung Deichschule	300.000,00	300.000,00
Komplementärfinanzierung Kontaktladen Heinrichstraße	96.522,93	96.522,93
Finanzierung Mehrkosten Kultur- und Dienstleistungszentrum	400.000,00	400.000,00
Komplementärfinanzierung für das Programm Stadtbau West (Reguläres Programm)	400.000,00	400.000,00
Investitionszuschuss an Bädergesellschaft	240.000,00	240.000,00
Investitionszuschuss für Projekt Großbildleinwand Fußball-WM 2006	120.000,00	120.000,00
Sozial-/Gesellschaftspolitische Maßnahmen	4.194.848,34	4.194.848,34
Kulturelle Maßnahmen	754.082,30	754.082,30
Stadt-Marketing-Maßnahmen	224.410,42	224.410,42
Maßnahmen zur Förderung des Sports	2.590.550,00	2.590.550,00
Maßnahmen im Rahmen der schulischen Bildung 2007	212.000,00	212.000,00
Investitionszuschuss zur Sicherstellung der Fertigstellung des DAH	511.896,56	511.896,56
Lichtzeichenanlage Bahnübergang Düllmannsweg	296.418,89	296.418,89
Wertminderungsposten Altprojekte	<u>-1.832.031,88</u>	<u>-1.505.566,06</u>
	<u>11.408.454,92</u>	<u>11.734.920,74</u>

Neuprojekte

Sozial- / gesellschaftspolitische Maßnahmen Teil II sach- kostenzuschussfinanziert	1.495.202,14	1.495.202,14
Sanierung SpielplatzFZH Eckernfeld, 2.RateTeil II	7.790,25	7.790,25
Restarbeiten Sanierung Schulhof Paula-Modersohn- Schule Teil II	4.895,55	4.895,55
Kulturelle Maßnahmen Teil II	5.000,00	5.000,00
Maßnahmen zur Förderung des Sports Teil II	565.620,00	565.620,00
Mehrkosten Ausbau U3	133.027,00	0,00
Finanzierung Umzäunung Bezirkssportanlage TSV Wuls- dorf	23.390,00	0,00
Wertminderungsposten Neuprojekte	<u>-544.604,68</u>	<u>-302.397,39</u>
	<u>1.690.320,26</u>	<u>1.776.110,55</u>

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Sonstige Vermögensgegenstände**

	<u>Euro 1.420.810,84</u>	
	(31.12.2012: Euro	1.579.305,91)
	31.12.2013	31.12.2012
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	73.383,54	75.461,61
Sonstige Verrechnungskonten/Verfügungskonto	<u>1.347.427,30</u>	<u>1.503.844,30</u>
	<u>1.420.810,84</u>	<u>1.579.305,91</u>

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven aus den Zinsverrechnungen. Die Höhe des Verfügungskontos wurde seitens der Stadt durch eine gleichlautende Saldenbestätigung bestätigt.

A. Eigenkapital**I. Gewinnvortrag**

Euro	<u>351.557,55</u>
(31.12.2012: Euro	351.557,55)

II. Jahresüberschuss

Euro	<u>0,00</u>
(31.12.2012: Euro	0,00)

B. Rückstellungen**1. Sonstige Rückstellungen**

Euro	<u>3.937,00</u>
(31.12.2012: Euro	2.842,86)

Unter den sonstigen Rückstellungen werden die Kosten für die Erstellung, die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 ausgewiesen.

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Euro	<u>11.167.968,12</u>
(31.12.2012: Euro	11.494.433,94)

	31.12.2013 <u>Euro</u>	31.12.2012 <u>Euro</u>
Darlehen Bremer Landesbank	3.299.957,81	3.406.787,94
Darlehen NRW-Bank	3.361.661,71	3.463.953,63
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank	2.222.802,72	2.283.337,08
Deutsche Kreditbank	<u>2.283.545,88</u>	<u>2.340.355,29</u>
	<u>11.167.968,12</u>	<u>11.494.433,94</u>

Der Nachweis erfolgte über gleichlautende Kontoauszüge.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

Euro	<u>2.996.123,35</u>
(31.12.2012: Euro	3.241.502,85)

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Berichtsjahr die Zinsabgrenzungen aus den aufgenommenen Darlehen sowie den noch nicht verbrauchten Sachkostenzuschuss.

1. Sonstige betriebliche Erträge**Euro 1.051.645,05**

(2012: Euro 1.041.364,42)

	2013 <u>Euro</u>	2012 <u>Euro</u>
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	67,90	17,90
Schuldendienstzuschuss Stadt Bremerhaven	801.661,93	801.745,58
Verwendeter Sachkostenzuschuss Stadt Bremerhaven	<u>249.915,22</u>	<u>239.600,94</u>
	<u>1.051.645,05</u>	<u>1.041.364,42</u>

2. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter****Euro 3.164,46**

(2012: Euro 3.248,98)

	2013 <u>Euro</u>	2012 <u>Euro</u>
Aufwandsentschädigung	<u>3.164,46</u>	<u>3.248,98</u>
	<u>3.164,46</u>	<u>3.248,98</u>

3. Abschreibungen**a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen****Euro 568.673,11**

(2012: Euro 545.036,45)

	2013 <u>Euro</u>	2012 <u>Euro</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>568.673,11</u>	<u>545.036,45</u>
	<u>568.673,11</u>	<u>545.036,45</u>

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>Euro</u>	<u>4.611,35</u>
	(2012: Euro	4.550,26)
	2013	2012
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	24,62	42,13
Buchführungskosten	625,22	560,04
Abschluss- und Prüfungskosten	<u>3.961,51</u>	<u>3.948,09</u>
	<u>4.611,35</u>	<u>4.550,26</u>
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>Euro</u>	<u>475.196,13</u>
	(2012: Euro	488.528,73)
	2013	2012
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	<u>475.196,13</u>	<u>488.528,73</u>
	<u>475.196,13</u>	<u>488.528,73</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>
	(2012: Euro	0,00)
7. Jahresüberschuss	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>
	(2012: Euro	0,00)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften